

liehe Mitteilungen müssen unter dem Blickpunkt der Gefährdung der Untersuchung verantwortungsbewußt geprüft werden, um nicht — sei es auch nur fahrlässig — zur Verdunklung oder Erschwerung der Aufklärung beizutragen. Eine Herstellung von Verbindungen zu Beteiligten oder am Ausgang der Sache mittelbar Interessierten verbietet sich von selbst. Das gilt auch für Mitverteidiger bei mehreren Angeklagten im gleichen Verfahren.

Die Beförderung von Kassibern, selbst wenn sie sich hinterher als „harmlos“ herausstellen sollten, ist stets ein Verstoß gegen die Verteidigerpflichten, der u. U. als Begünstigung verfolgt werden kann. Gleiches gilt für die Benachrichtigung des auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, daß mit der Anklage Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gestellt worden ist.

Ebenso verstößt der Verteidiger gegen seine Pflichten, wenn er dem Beschuldigten oder Angeklagten einen vollständigen Aktenauszug aushändigt. Es läge hier eine Verletzung der Bestimmung des § 64 Abs. 2 StPO vor; denn nur der Verteidiger hat das Recht zur Akteneinsicht, nicht aber der Beschuldigte oder Angeklagte. Der Angeklagte kann nur das Protokoll über die Hauptverhandlung einsehen.

Der Verteidiger hat stets verantwortungsbewußt zu prüfen, was dem Beschuldigten aus dem Akteninhalt zugänglich gemacht werden soll und muß. Dabei ist keineswegs grundsätzlich einschränkend zu verfahren. Der Beschuldigte oder Angeklagte muß alles erfahren, was zu seiner Verteidigung notwendig ist, um sich dazu erklären zu können.

Zum Verhältnis zwischen Verteidiger und Zeugen

Gelegentlich kommt, es vor, daß ein Zeuge den Verteidiger aufsucht, um seine im Ermittlungsverfahren gemachte Aussage zu ändern, zu ergänzen oder zu berichtigen. Der Verteidiger sollte diesen Zeugen anhören und ihn dann an den zuständigen Staatsanwalt — nach vorheriger Unterrichtung des Staatsanwalts — verweisen. Vielfach handelt es sich bei der erstrebten Änderung, Ergänzung oder Berichtigung der Aussage um eine für den Beschuldigten oder Angeklagten günstigere, wenn nicht gar völlig entlastende Aussage. Gerade hier sollte der Verteidiger, wenn er von einem Zeugen angesprochen wird, den Anschein einer Beeinflussung vermeiden.

Es verstößt nicht gegen die Pflicht der Verteidigers, wenn er mit Zeugen im Interesse der Wahrheitsfindung spricht, auch dann nicht, wenn er einen Zeugen zu diesem Zweck zu sich bittet. Allerdings darf eine Aussprache niemals zu einer Absprache und schon gar nicht zu einer schriftlichen „Festlegung“ führen, die dann für die Hauptverhandlung gelten soll.

Eine Befragung von Zeugen durch den Verteidiger außerhalb der Hauptverhandlung ist grundsätzlich zulässig, wenn sie der verantwortungsbewußten Sachaufklärung und damit der Wahrheitsfindung dient. Bei Zeugen, die bereits im Ermittlungsverfahren oder in der Hauptverhandlung vernommen worden sind, wird eine persönliche Befragung durch den Verteidiger im Regelfall nicht erforderlich sein. Das schließt nicht aus, daß es dem Verteidiger gestattet sein muß, einen angebotenen Entlastungszeugen vor seiner Vernehmung zu befragen, ob er zum Beweisthema etwas auszusagen vermag. Dabei sollte der Verteidiger stets darauf hinweisen, daß ihm nur an der Feststellung der Wahrheit gelegen ist.

Der Verteidiger hat das Recht, einen Zeugen über sein Aussageverweigerungsrecht zu belehren und ihm zu raten, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Das gilt sowohl, wenn es sich um einen Angehörigen handelt,

als auch dann, wenn der Zeuge gemäß § 27 Abs. 4 StPO berechtigt ist, die Aussage über solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen könnte. Auf keinen Fall darf jedoch der Verteidiger unter Hinweis auf „Vorteile“ oder „Nachteile“ oder auf Folgen auf den Zeugen einen psychischen Einfluß ausüben.

Der Verteidiger sollte sich von den Grundsätzen leiten lassen, die das Kollegium der Rechtsanwälte im Bezirk Erfurt in seinen „Hinweisen und Ratschlägen für den jungen Kollegen“ so formuliert hat: „Sprich mit Zeugen nur, wenn das sachlich unbedingt notwendig ist. Vermeide dabei jede Beeinflussung, auch den bloßen Anschein.“

Hat ein Zeuge in der Hauptverhandlung zugunsten des Angeklagten falsch ausgesagt und bekennt er das dem Verteidiger hinterher, weil er Vertrauen zu diesem hat oder weil dieser ihn als Zeugen benannt hatte u. ä., so wird der Verteidiger dem Zeugen raten, seine Aussage richtigzustellen. Dabei wird er auf die Möglichkeit des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§ 232 StGB) hinweisen. Das gehört zu den Pflichten des sozialistischen Verteidigers. Gäbe er einem solchen Zeugen den Rat, seine Erklärung für sich zu behalten, so würde er sich der Begünstigung des Angeklagten (§ 233 StGB) schuldig machen.

Zum Verhalten des um die Schuld des Angeklagten wissenden Verteidigers

Die Kompliziertheit der Abgrenzung zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Verteidigertätigkeit tritt am augenfälligsten bei der Frage in Erscheinung, ob der um die Schuld des leugnenden Angeklagten wissende Verteidiger in der Beweisaufnahme Beweisanträge stellen oder unterstützen darf, die darauf abzielen, den Schuldverdacht in Zweifel zu ziehen oder zu widerlegen, und ob er entgegen seinem Wissen um die Schuld auf Freispruch plädieren darf. Hier kann der Verteidiger in einen ersten Konflikt zwischen der Wahrheitspflicht gegenüber dem Gericht und der Pflicht zur Verschwiegenheit gegenüber dem Angeklagten geraten.

Natürlich darf das Wissen um die Schuld niemals mit einer bloßen Schuldvermutung oder einer subjektivistischen Überzeugung des Verteidigers davon gleichgesetzt werden. Hier gilt für den Verteidiger, was auch für jeden Richter gilt: Er darf auf Grund einer persönlichen, nicht auf Beweismittel gegründeten Überzeugung von der Schuld des Angeklagten keine Beweislücke schließen, wie es das Oberste Gericht in Ziff. 3.4. des Beschlusses zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) betont hat. Jeder Verteidiger muß bis zur zweifelsfreien Widerlegung von der Präsomption der Nichtschuld des Angeklagten ausgehen.

Schließt man sich der Ansicht an, daß der Verteidiger der Wahrheitspflicht den Vorrang zu geben habe, so dürfte dieser nicht auf Freispruch plädieren, wenn er von der Schuld des Angeklagten positiv weiß; auch dann nicht, wenn mit den in der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen die Schuld nicht nachgewiesen werden konnte. Es müßte weiter gefolgert werden, daß der Rechtsanwalt, der die Schuld des Angeklagten kennt und weiß, daß der Angeklagte seine Schuld leugnen will, den Verteidigerauftrag nicht übernehmen dürfte. Er müßte den Angeklagten an einen anderen Rechtsanwalt verweisen.

Wie aber soll sich der Verteidiger verhalten, wenn er